

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Creutzmann (FDP)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Auswirkungen der Richtlinie zur Überarbeitung der EU-Vorschriften über Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe

Die **Kleine Anfrage 821** vom 25. Juni 2007 hat folgenden Wortlaut:

Das Europäische Parlament hat einem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Überarbeitung der EU-Vorschriften über Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zugestimmt. Nach der vorgeschlagenen Richtlinie müssen die Vergabebehörden zwischen der Zuschlagsentscheidung und der eigentlichen Vertragsunterzeichnung mindestens zehn Tage verstreichen lassen. Diese „Stillhaltefrist“ soll Bietern die Möglichkeit geben, die Entscheidung zu prüfen und zu bewerten, ob es angemessen ist, ein Nachprüfverfahren einzuleiten. Ein weiteres Ziel der Richtlinie ist die Bekämpfung der freihändigen Vergabe öffentlicher Aufträge, die den schwersten Verstoß gegen das EU-Beschaffungsrecht darstellt. Die Richtlinie soll nach Verabschiedung durch den Rat im Laufe des Jahres im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Danach müssen die Mitgliedstaaten die Richtlinie innerhalb von 24 Monaten in innerstaatliches Recht umsetzen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen wird die vorgeschlagene Richtlinie auf die Vergabepaxis in Rheinland-Pfalz haben?
2. Sind nach der EU-Richtlinie in Zukunft noch beschränkte Ausschreibungen zulässig?
3. Welche Auswirkungen hat die EU-Richtlinie für die Aufträge, die auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen oder im Rahmen dynamischer Beschaffungssysteme vergeben werden, wo zügige Abwicklung und Effizienz wichtige Faktoren sind?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Juli 2007 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 3:

Keine. Die vorgesehene Informations- und Stillhaltepflicht entspricht der deutschen Regelung in § 13 Vergabeverordnung (VgV). Danach muss der erfolglose Bieter spätestens 14 Tage vor Zuschlagserteilung über den Namen des erfolgreichen Bieters sowie über den Grund für die Nichtberücksichtigung seines Angebots unterrichtet werden. Hierdurch erhält er die Möglichkeit, ein Nachprüfungsverfahren zu einem Zeitpunkt einzuleiten, zu dem rechtswidrige Entscheidungen noch korrigiert werden können. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung, ist ein dennoch geschlossener Vertrag nichtig.

Nach der Rechtsprechung zu § 13 VgV unterliegen auch sog. Direktvergaben (De-facto-Vergaben) grundsätzlich den Rechtsfolgen des § 13 VgV (Nichtigkeit des Vertrages) und der Überprüfung durch die vergaberechtlichen Nachprüfungsinstanzen (Vergabekammern, Oberlandesgerichte). Dieser effektive Rechtsschutz gilt auch für Rahmenvereinbarungen und für Online-Beschaffungssysteme. Allerdings hat Deutschland die optionale Möglichkeit der EU-Vergaberichtlinien zur Einrichtung von vollelektronischen dynamischen Beschaffungssystemen bisher nicht in nationales Recht übernommen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung vom 26. September 2006 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jürgen Creutzmann (FDP) verwiesen (Drucksache 15/312).

b. w.

Zu Frage 2:

Da die Rechtsmittelrichtlinie ausschließlich für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte Anwendung findet, werden die Vergabearten unterhalb der EU-Schwellenwerte (öffentliche und beschränkte Ausschreibung sowie freihändige Vergabe) nicht tangiert.

Hendrik Hering
Staatsminister